

Verlagsbuchhandels und der dabei beteiligten Geschäftszweige zu bilden. Er bietet nicht nur die Gelegenheit, die frühere und jetzige Thätigkeit einer Firma zu veranschaulichen, sondern auch die Möglichkeit, diejenigen Werke zur Kenntniß zu bringen, die auf der Ausstellung nicht zugelassen werden können, vornehmlich bedeutendere, in früheren Jahren erfolgte Publicationen. Durch die Vorführung der sich unter der Presse befindenden Neuigkeiten und der Muster von Buchausstattungen soll außerdem jeder einzelnen Firma Gelegenheit geboten werden, ein Bild ihrer eigenen Geschmacksrichtung zu geben.

Ferner soll der Katalog eine getreue Darstellung der erreichten Vollkommenheit der für den Buchhandel thätigen Anstalten geben. Er wird dadurch für den Verleger ein Nachschlagebuch sein, was die Wahl der zur Herstellung eines Werkes nöthigen Anstalten und der zur Lieferung des Materials herbeizuziehenden Fabriken betrifft. Für den Sortimenter bildet er eine compendiöse Uebersicht der vornehmsten Erscheinungen und eine Darstellung der verschiedenartigen Buchausstattungen.

Am Schluß werden in einem Sachregister diejenigen Firmen in statistischer Form aufgezählt werden, welche bei der Herstellung der Beilagen beteiligt gewesen sind, und wird dasselbe den Vergleich ihrer Leistungsfähigkeit anschaulich machen. So wird dieser Theil auch für Buchdruckereien, Lithographen, Ktolographen, photographische Institute, Papier- und Farbefabriken von großem Werthe sein.

Wie wir hören, haben sich bereits eine große Anzahl von Verlegern, Buchdruckern, Kunstanstalten zur Betheiligung angemeldet und haben auch Frankreich und Holland Collectiv-Beiträge in sichere Aussicht gestellt, so daß der Katalog zweifelsohne ein Prachtwerk zu werden verspricht, wie wir in dieser Art noch keines besitzen. Zu dessen Vollständigkeit ist nur zu wünschen, daß neben den größeren Verlegern auch die kleineren sich zahlreich betheiligen und von den für den Buchhandel thätigen Anstalten keine es scheuen möge, in Concurrenz zu treten.

Der Münchener Preßprozeß.

Zu der in Nr. 13 d. Bl. mitgetheilten Verurtheilung des Buchhändlers und Antiquars L. Unslad in München wird uns weiter geschrieben:

Die Verfolgung erfolgte hauptsächlich wegen des Buches „Pfassenspiegel“ von Otto von Corvin, dem Verfasser der illust. Weltgeschichte u. — Dieses Buch erschien zuerst im Jahre 1845 und zwar, wie damals noch nöthig, mit kgl. sächsischer Censur. Bis zum April 1883, wo von Seite der Münchener Polizei die erste Verfolgung gegen L. Unslad eingeleitet wurde, war das Buch in keinem Theile Deutschlands oder Oesterreichs jemals beanstandet worden. Die Verfolgung trat auf eine anonyme Denunciation hin ein, und handelte es sich lediglich um ein antiquarisches Exemplar, das im Unslad'schen Antiquariate verkauft worden sein sollte.

Der Beklagte wies durch zwei Zeugen von seinem Personal eidlich nach, daß innerhalb der kritischen Zeit, nämlich $\frac{1}{2}$ Jahr vor der ersten gerichtlichen Handlung, kein Exemplar verkauft worden ist. Frühere Verkäufe seien nach dem Preßgesetze verjährt. Er stellte in Abrede, daß er das Buch jemals gelesen habe, obwohl ihm die Tendenz natürlich bekannt sei. Der Vertheidiger hob hervor, daß selbst der Verkauf eines einzelnen antiquarischen Exemplares noch nicht den nöthigen Begriff „Oeffentlichkeit“ decke, daß der Angeklagte durch den §. 21. des Preßgesetzes geschützt sei, der ausdrücklich hervorhebe, daß der Verbreiter straflos bleibe, wenn er den innerhalb des

Deutschen Reiches wohnenden Autor oder Verleger oder Drucker namhaft machen könne, was der Beklagte auch that.

Herr Hofbuchhändler Theodor Ackermann als Sachverständiger bezeichnete die vorliegende Frage als eine für den Buchhandel sehr wichtige, betonte die Ueberraschung, die die Verurtheilung des Angeklagten vom 20. Juni im Buchhandel hervorgerufen, und die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit. Er hob hervor, daß viele andere Bücher ebenfalls solche Stellen, wie die bei Corvin beanstandeten, und daß z. B. die Schriften Volanden's, ohne bisher verfolgt worden zu sein, die gröblichsten Beschimpfungen Luthers u. der protestantischen Kirche enthalten, und bemerkte, daß der Buchhandel hoffe, das Urtheil der Geschworenen werde diesmal anders ausfallen.

Nachdem, wie bekannt, das Urtheil vom 20. Juni v. J. vom Reichsgericht vernichtet worden war, wurde L. Unslad trotz allem Vorgebrachten wieder schuldig gesprochen und, nachdem die Verhandlung von 3 bis 10 Uhr Nachts gedauert hatte, zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt. Herr L. Unslad legte auch gegen dieses Urtheil wieder Revision ein, und wird dann die Sache am Reichsgericht zum zweiten- und event. am Schwurgericht zum drittenmale verhandelt werden.

Miscellen.

Mailand, 14. Januar. (Eine literarische Eigenthumsfrage.) Der Mailänder Gerichtshof hatte in den letzten Tagen über eine Eigenthumsfrage zu entscheiden, die nicht ohne Interesse für die literarische Welt ist.

Die Erben Manzoni's traten gegen den Verleger Carrara klaghaft auf, der sich der Uebertretung des Gesetzes zum Schutze von Geisteswerken schuldig gemacht habe, indem er ohne vorgängige Abmachung die Veröffentlichung des Manzoni'schen Briefwechsels ankündigte.

Unter den vom Gerichte erörterten Fragen standen zwei oben an, nämlich: ob für die Briefe die Autorrechte reclamirt werden können, und ob diese Rechte mehr dem Adressaten oder dem Absender gebühren.

Das Mailänder Gericht hat über die erste dieser Fragen entschieden: daß jede Gedankenarbeit als Geisteswerk zu betrachten sei, und daß das Gesetz keinen Unterschied gelten lasse, daß also auch Privatbriefe in die Gesetzesbestimmungen fallen. Das müsse nun besonders für die Briefe Manzoni's gelten, die unbestreitbar einen literarischen Werth haben. Ueber die zweite Frage fiel folgende Entscheidung: Der Besitz eines Werkes, eines Manuscriptes, eines Briefes beweist nur das materielle Eigenthum des Schriftstückes, involvirt aber nicht das Recht zur Veröffentlichung. Für Briefe ist dieses Recht noch aus discreten Gründen ausgeschlossen, und die Erben des Verstorbenen hätten als die treuen Hüter seines Gedächtnisses zu gelten. Es sei nur ein einziger Fall statthast, bei dem sich der Adressat rechtlich eines Privatbriefes bedienen könnte, wenn er nämlich mit dieser Veröffentlichung seine eigene Ehre oder sein Ansehen zu vertheidigen hätte.

Infolge dieser Voraussetzungen hat das Mailänder Gericht den Verleger der Gesetzes-Übertretung gegen das literarische Eigenthum schuldig erkannt. Kraft dieses Verdictes nimmt der Erbe Belli's für sich allein das Veröffentlichungsrecht für erschienene und noch nicht erschienene Werke seines Großvaters in Anspruch und erklärt, gegen Jeden, der dies Recht verletzen würde, gerichtlich vorzugehen. Der Verleger Carrara, der nunmehr sein Unrecht einsieht, hofft sich trotzdem mit den Erben Manzoni's gütlich vergleichen zu können.

Berichtigung: In Nr. 13, S. 220, Spalte 2, Zeile 31 wolle berichtigt werden: 6 Buchdruckschnellpressen (statt 16).